

Titel der Drucksache:

Nachfragen zur DS 0928/14 - Carsharing

Drucksache

1688/14

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Bau- und Verkehrsausschuss	18.09.2014	öffentlich

Informationsaufforderung

Sachverhalt

Vielen Dank für Ihre Antworten.

Sie weisen in der Antwort zu 3. darauf hin, dass nach aktueller Rechtslage Carsharing-Plätze nur auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen einzuordnen sind und das Thüringer Straßengesetz geändert werden müsste, wenn auch öffentliche Stellflächen dafür bereitgestellt werden sollen.

Diese Darstellung widerspricht einer Antwort, die das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr am 4. April 2014 auf eine Kleine Anfrage (Nr. 3803) der Abgeordneten Jennifer Schubert gegeben hat. Darin heißt es:

„Zum anderen sieht das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) eine Regelung zur Einziehung öffentlicher Straßenflächen vor. So kann nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürStrG eine Straße bzw. ein Teil einer Straße zur Nutzung als Carsharing-Parkplatz eingezogen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Diese Gründe könnten gegebenenfalls in einer Verkehrsreduzierung und im Umweltschutz liegen. Erforderlich ist in jedem Fall eine Abwägung der Interessen der Carsharing-Nutzer und der übrigen Verkehrsteilnehmer.“

Zudem ist im Klimaschutzkonzept von 2012 Carsharing explizit als eine Maßnahme genannt, mit der die Einhaltung der gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden kann: „Die Integration von neuen Mobilitätsformen, wie multimodalen Verkehren, Carsharing oder neuen umweltschonenden Antriebsarten (Elektrofahrzeuge aller Art), in das Verkehrssystem soll vorangetrieben werden.“ (Klimaschutz in Erfurt. Leitbild, Ziele und Handlungskonzept, S. 12)

Aufgrund dieser beiden Zielsetzung im Klimaschutzkonzept sehen wir ein deutliches öffentliches Interesse darin, beim Management von Carsharing-Plätzen nicht nur auf bestehende Bedarfe zu reagieren und wegfallende Plätze zu ersetzen, sondern auch aktiv die Ausweitung von Carsharing zu fördern, indem Carsharing durch weitere Stellplätze attraktiver gemacht wird und dabei auch öffentliche Straßen und Teile von Straßen einbezogen werden.

Es ergeben sich deshalb die folgenden Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, Carsharing-Plätze auf öffentlichen Flächen zu schaffen, im Hinblick auf die rechtliche Einschätzung von § 8 ThürStrG durch das Ministerium?
2. Wird es als Aufgabe der Stadtverwaltung angesehen, beim Management von Carsharing-Plätzen nicht nur auf bestehende Bedarfe zu reagieren und wegfallende Plätze zu ersetzen, sondern auch aktiv die Ausweitung von Carsharing zu fördern, indem das Angebot durch weitere Stellplätze attraktiver gemacht wird?
3. Wo und in welcher Zahl sind im Bebauungsplan Huttenplatz Carsharing-Plätze vorgesehen, wie es in der Antwort zu 1. dargestellt wird und nach welchen Kriterien wird die Anzahl der Carsharing-Plätze bemessen?

Anlagenverzeichnis

Zwischenantwort Tiefbau- und Verkehrsamt

10.09.2014, gez.i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift